

# ENGLISH LANGUAGE TEACHERS ASSOCIATION STUTTGART

e.V.



## Satzung

Fassung vom 15. April 2023

### 1. Name und Sitz des Vereins

Der English Language Teachers Association Stuttgart e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, als Forum für haupt- oder nebenberufliche Englischlehrer aller Vorbildungen und Fachrichtungen das wirkungsvolle Unterrichten des Englischen als Fremdsprache zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

### 3. Nichtwirtschaftlicher Verein

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 4. Zweckbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

04.1 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind sie berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Pauschale nach § 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

## **5. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **6. Mitgliedschaft**

06.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Die Mitgliedschaft ist in erster Linie für praktizierende Englischlehrer/-innen gedacht.

06.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung an die jeweilige Geschäftsstelle und Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

06.3 Die Mitgliedschaft endet:

a) durch eine schriftliche Austrittserklärung per E-Mail an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen möglich;

b) durch Ausschluss aus dem Verein;

c) mit dem Tod des Mitglieds.

06.4 Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung trotz Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

## **7. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand;

b) die Mitgliederversammlung.

## **8. Der Vorstand**

08.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

08.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

08.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

09.0 Die Jahreshauptversammlung kann nach Ermessen des Vorstandes entweder als persönliche Versammlung, als Hybridversammlung oder vollständig online stattfinden.

09.1 Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Versenden einer E-Mail an die persönliche E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die von Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

09.2 Auf schriftlichen Antrag von 25 % der Vereinsmitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei muss der Antrag eine Begründung für die Versammlung enthalten.

09.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

09.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst soweit nicht ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgesehen ist oder beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

09.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **10. Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **11. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Bildung.